

# Besondere Einkaufsbedingungen Hosting der DATEV eG

## 1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Besonderen Einkaufsbedingungen der DATEV eG (nachfolgend „DATEV“) gelten für die Bereitstellung und den Betrieb von Software und/oder von IT-Infrastruktur in einem Rechenzentrum des Auftragnehmers zur Nutzung durch DATEV (sog. Hostingleistungen) vorrangig und zusätzlich zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DATEV <https://go.datev.de/aeb> und den Besonderen Bedingungen Services der DATEV <https://go.datev.de/beb-services>.

## 2. Zugriff

Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, erfolgt der Zugriff zur Nutzung der bereitgestellten Software bzw. der IT-Infrastruktur mittels eines Internetbrowsers, wobei der Zugriff und die Nutzung mit mindestens zwei verschiedenen handelsüblichen Internetbrowser-Produkten kompatibel sein muss.

## 3. Anforderungen Rechenzentren und Datensicherung

- (1) Das Hosting der Software bzw. der IT-Infrastruktur samt der Speicherung und Verarbeitung von Daten der DATEV erfolgt in einem Rechenzentrumsstandort innerhalb der Europäischen Union. Der Auftragnehmer hat dabei eine logische Trennung der Datenbestände der DATEV von anderen Datenbeständen durchgängig sicherzustellen.
- (2) Die vom Auftragnehmer eingesetzten Rechenzentren entsprechen Tier III nach dem Klassifikationssystem des Uptime Institute. Dies bedeutet insbesondere, dass jedes Systemelement über eigene Automatismen verfügt, die bei einem Fehler oder Ausfall einzelner Komponenten automatische Reaktions- und Abwehrmechanismen starten, die diesen entgegenwirken. Alle Kapazitäts- und Versorgungselemente sind zudem durchgängig redundant, und technisch optimal aufeinander abgestimmt angelegt. Komplementäre Systeme und Versorgungspfade werden physisch voneinander isoliert betrieben.
- (3) DATEV hat das Recht, die Erfüllung der Anforderungen durch insbesondere Funktionstests und Sicherheitsanalysen gemäß Ziff. 16 Abs. 1 und Ziff. 17 Abs. 5 der Besonderen Einkaufsbedingungen Services der DATEV zu überprüfen.
- (4) Der Auftragnehmer wird mindestens einmal pro Tag eine vollständige Datensicherung der Daten der DATEV durchführen und für jeweils mindestens 30 Tage aufbewahren. Bei der Datensicherung hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Daten der DATEV jederzeit vollständig wiederhergestellt werden können.

## 4. Nutzungsrechte an Software

- (1) Der Auftragnehmer räumt der DATEV das nicht ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich unbeschränkte, zeitlich auf die Mietlaufzeit des Vertrags beschränkte Recht ein, die vom Auftragnehmer bereitgestellte Software einschließlich der jeweiligen Dokumentation in dem im Vertrag vereinbarten Lizenzumfang zu nutzen. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur Vorführung, öffentlichen Zugänglichmachung, Verwertung und Weiterverwertung sowie der Vornahme solcher Handlungen durch und/oder für Dritte.
- (2) Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, entspricht die im Vertrag vereinbarte Anzahl an Lizenzen (bzw. etwaige Lizenzstaffeln) der Anzahl von Nutzern, die gleichzeitig die bereitgestellte Software während der Mietlaufzeit des Vertrags nutzen können (sog. Concurrent User Lizenzen).

## 5. Verfügbarkeit und pauschalierte Minderung

- (1) Der Auftragnehmer schuldet eine Mindestverfügbarkeit des Zugriffs auf die Software bzw. die IT-Infrastruktur von 99,95% pro Kalendermonat. Verfügbar meint stets sowohl technisch als auch funktional verfügbar.
- (2) Die Verfügbarkeit bemisst sich während der vereinbarten Servicezeiten. Die für die Berechnung der Verfügbarkeit vereinbarte Servicezeit ist 24 Stunden an 7 Tagen die Woche an 365 Tagen im Jahr.
- (3) Grundsätzlich sind parallele Wartungen durchzuführen, die zu keiner Beeinträchtigung der Verfügbarkeit führen. Ist eine parallele Wartung nicht möglich, sind unter Nennung des geplanten Wartungsfensters vom Auftragnehmer der DATEV vorab, mindestens jedoch 3 Werkstage im Voraus anzukündigen und dürfen nur in der Zeit zwischen 22:00 und 5:00 Uhr stattfinden. Zulässige und vorab angekündigte Wartungsfenster werden nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit einbezogen, sofern die Dauer der Wartungsfenster insgesamt nicht mehr als 30 Minuten im Monat beträgt.
- (4) Der Auftragnehmer ist für die Messung und das Reporting der Mindestverfügbarkeit unter Einsatz der beschriebenen Messwerkzeuge und -verfahren verantwortlich. Diese Werkzeuge und -verfahren unterliegen der jederzeitigen Prüfung durch die DATEV oder deren Beauftragte. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber jeweils bis zum 5. Werktag eines Folgemonats einen Report über Funktionalität, Verfügbarkeit und Performance der Cloud Services zur Verfügung. Der jeweilige Übergabepunkt und damit Messpunkt für die vereinbarte Mindestverfügbarkeit ist die Schnittstelle der im Rechenzentrum des Auftragnehmers betriebenen letzten Netzwerkkomponente an das öffentliche Netz.
- (5) Eine Unterschreitung der Mindestverfügbarkeit von je 0,1 Prozentpunkten führt zum Eintritt einer pauschalierten Minderung in Höhe von 1% der für das Hosting vereinbarten monatlichen Vergütung, pro Monat jedoch maximal 25% der für das Hosting vereinbarten monatlichen Vergütung. Die pauschalierte Minderung wird vom Auftragnehmer in der monatlichen Abrechnung gesondert ausgewiesen und vom Rechnungsbetrag abgezogen. Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche, die der DATEV vertraglich oder gesetzlich zustehen mögen, bleibt unberührt.

## 6. Mängelfreiheit und Pflege bzw. Wartung

- (1) Die Software bzw. IT-Infrastruktur ist während der Mietlaufzeit vom Auftragnehmer frei von Sach- und Rechtsmängeln zur Nutzung bereitzustellen und ordnungsgemäß zu pflegen bzw. zu warten.
- (2) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen nach dem aktuellen und bewährten Stand der Technik und mit Prozessen erbringen, die anerkannten Qualitätsstandards entsprechen. DATEV ist berechtigt, die Einhaltung dieser Standards durch den Auftragnehmer zu überprüfen.
- (3) Die Pflegeleistungen für die bereitgestellte Software richten sich nach Abschnitt F (Zusätzliche Bedingungen für Pflege von Software) der Besonderen Einkaufsbedingungen Services der DATEV – jedoch mit Ausnahme der Regelungen in Ziff. 23 und 24 (Vergütung und Kündigung) – und sind mit der vereinbarten Vergütung für die Mietlaufzeit des Vertrags abgegolten. Gleichermaßen gilt in entsprechender Anwendung für die Wartungsleistungen der bereitgestellten IT-Infrastruktur.

---

## Besondere Einkaufsbedingungen Hosting der DATEV eG

---

### 7. Vertragsabwicklung und Beendigungsunterstützung

- (1) Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird der Auftragnehmer die der DATEV gehörenden oder individuell für die DATEV erstellten Daten und Dokumente kostenfrei übergeben bzw. nach Wahl der DATEV entweder an einer zu definierenden Schnittstelle oder auf einem Datenträger bereitstellen und die Datenstrukturen offen legen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an solchen Daten und Dokumenten Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.
- (2) Unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung werden die Parteien zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Vertragsbeendigung zusammenarbeiten. DATEV kann von dem Auftragnehmer verlangen, dass dieser DATEV bei der Überleitung der betroffenen vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Folgeanbieter unterstützt. Die Unterstützung umfasst alle Leistungen, die für eine ordnungsgemäße Überleitung der Leistungen auf den Folgeanbieter erforderlich oder zweckdienlich sind, einschließlich der Unterstützung bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines entsprechenden Überleitungsplans sowie der Bereitstellung von erforderlichen Informationen und Daten, die einen möglichst reibungslosen Übergang auf ein von DATEV ausgewähltes Datenverarbeitungssystem ermöglicht. Folgeanbieter kann sowohl DATEV selbst, als auch ein von DATEV beauftragter Dritter sein. Die ordnungsgemäße Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen, welche DATEV noch vom Auftragnehmer bezieht, darf nicht beeinträchtigt werden. Die Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers werden nach Aufwand auf Basis ausdrücklich vereinbarter Vergütungssätze erstattet.
- (3) Unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung ist die DATEV berechtigt, den Beendigungszeitpunkt der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer einmalig oder mehrmalig zu verschieben, wobei der Beendigungszeitpunkt insgesamt um maximal 12 Monate ab dem ursprünglich vorgesehenen Beendigungszeitpunkt verschoben werden darf. Während eines solchen Verlängerungszeitraums gelten die Bestimmungen des Vertrags unverändert fort. DATEV wird den Auftragnehmer spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich über die jeweilige Verschiebung informieren.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch nach Abschluss der Überleitung der Leistungen auf den Folgeanbieter noch für die Dauer von bis zu 6 Monaten für die Beantwortung von Fragen und zur Erbringung von Beratungsleistungen zur Verfügung zu stehen. Der Auftragnehmer kann hierfür eine Vergütung nach Aufwand auf Basis der vor Vertragsbeendigung zuletzt vereinbarten Vergütungssätze verlangen.

### 8. Vergütung

Der im Vertrag vereinbarte Preis für die Hostingleistungen ist entweder ein Festpreis pro Monat oder Jahr oder bestimmt sich nach der tatsächlich erfolgten Nutzung der Hostingleistungen durch DATEV im jeweils abgelaufenen Kalendermonat.

### 9. Kündigung

DATEV ist berechtigt, den Vertrag über Hostingleistungen ganz oder teilweise mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen.